

Satzung des Kunstvereins Rosenheim e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Kunstverein Rosenheim e. V. Er hat seinen Sitz in Rosenheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rosenheim eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der bildenden Kunst mit dem Ziel, sie in einem möglichst breit gefächerten Querschnitt, auch in ihren Grenzbereichen, vorzustellen und zur selbstständigen Urteilsbildung anzuregen.
2. Der Verein schafft und unterhält die ihm zur Erreichung des Vereinszwecks nötig und geeignet erscheinenden Einrichtungen und führt die entsprechenden Maßnahmen durch.
3. Der Verein bekennt sich zu den Prinzipien der Demokratie und lehnt politische Bindungen ab. Er verpflichtet sich zur Toleranz gegenüber den verschiedenen Kunstrichtungen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Das Vermögen, die Einnahmen und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die vorgenannten Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Ein Rückgewährungsanspruch auf gezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen besteht nicht. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Auslagenersatz bleibt unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Nationalität, Glaubensbekenntnis, Stand, Rasse oder Beruf natürlicher Personen sind ohne Bedeutung.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitrittserklärung und deren nachfolgende Annahme durch den Vorstand des Vereins. Die Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft ist nur mit Zustimmung des Ausschusses zulässig. Sie muss begründet werden. Gegen die Ablehnung einer beantragten Mitgliedschaft ist Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig. Das aktive und passive Wahlrecht steht Mitgliedern frühestens vier Wochen nach Beitrittserklärung und Annahme zu. Über Ausnahmen entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch Austritt, der jederzeit möglich ist und der Schriftform bedarf,
- c. durch Ausschluss, der nur zulässig ist, wenn das Mitglied wiederholt oder gröblich gegen die Ziele oder Interessen des Vereins verstoßen hat.

4. Über einen Ausschluss entscheidet der Ausschuss mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen seiner Mitglieder. Dem Mitglied muss vor der Entscheidung des Ausschusses Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Gegen die Entscheidung des Ausschusses ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung eine Berufung zur Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 Beitrag

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
2. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten.
4. Der Austritt enthebt ein Mitglied nicht von seiner Verpflichtung, den auf das laufende Kalenderjahr entfallenden Beitrag zu entrichten.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um die bildende Kunst oder den Verein besonders verdient gemacht haben, auf mehrheitlich zu fassenden Vorschlag des Ausschusses die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die vom Vorstand bestellten besonderen Vertreter
4. der Ausschuss
5. die Jury

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

2. Die drei Vorsitzenden bestimmen zu Protokoll der Mitgliederversammlung aus ihrer Reihe einen Sprecher, der den Verein nach außen vertritt. Der Vorstandssprecher erhält den Titel 1. Vorsitzender, die beiden anderen jeweils stellvertretender Vorsitzender. Im Innenverhältnis führen sie den Verein gemeinsam. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Mehrheit. Der Unterlegene kann eine Entscheidung im Ausschuss verlangen.

3. Der Verein wird nach außen vom 1. Vorsitzenden sowie von den beiden Stellvertretern Einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB); im Innenverhältnis dürfen die beiden Stellvertreter den Verein nur dann vertreten, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

4. Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss besondere Vertreter für klar definierte Aufgaben bestellen, zum Beispiel:

a. Ausstellungen (Planung und organisatorische Vorbereitung, Mittelbeschaffung und -Verwendung, Durchführung und Abrechnung von Ausstellungen des Vereins nach den vom Vorstand bestimmten Richtlinien);

b. Sponsoren und öffentliche Mittel (Beschaffung von öffentlichen und privaten Zuschüssen und Spenden, Aufsuche und Betreuung von Sponsoren);

c. Reisen (Planung, Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederreisen des Vereins einschließlich Mittelbeschaffung und -abrechnung).

Der Vorstand kann im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung für die Tätigkeit der besonderen Vertreter aufstellen.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein bis zur Wahl eines neuen Vorstands.

6. Jedes Mitglied des Vorstands kann das Amt jederzeit niederlegen. Die Amtsniederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden, im Fall des 1. Vorsitzenden durch schriftliche Erklärung an den Ausschuss. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder, entscheidet der Ausschuss, ob und wann eine Neuwahl stattfinden soll. Bis zur Nachwahl bzw. ordentlichen Wahl führen die verbliebenen Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter.

7. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied jederzeit dadurch abberufen, dass sie für den Rest der Amtszeit für ihn ein anderes Vorstandsmitglied wählt.

§ 8 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand leitet unter Bindung an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Ausschusses die Geschäfte des Vereins.
2. Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand in eigener Verantwortung.
3. Der Vorstand hat über seine Tätigkeit im Ausschuss und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Bis zur Genehmigung des Haushaltsplans kann der Vorstand nur in bisherigem Umfang Ausgaben beschließen. Für unvorhergesehene Ausgaben und sonstige Haushaltsplanüberschreitungen bedarf der Vorstand der mehrheitlich zu beschließenden Zustimmung des Ausschusses.
5. Der Vorstand kann sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 9. Der Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus den Vorstandsmitgliedern sowie zehn Beisitzern. Mindestens die Hälfte der Beisitzer müssen ausübende Künstler sein.
2. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. § 7 Abs. 7 gilt entsprechend.
3. Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind.
4. Der Ausschuss wird durch den ersten Vorsitzenden nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens einmal in jedem Kalendervierteljahr. Die Einladung soll unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung sowie der Tagesordnung eine Woche vorher erfolgen. In dringenden Fällen kann der Ausschuss auch telefonisch und ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden.
5. Der Ausschuss kann sich im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
6. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Für Abstimmungen gilt § 11 entsprechend.

§ 1 0 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich und zwar jeweils im ersten Kalenderhalbjahr als ordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Im übrigen ist sie nach Bedarf einzuberufen, insbesondere dann, wenn dies der Ausschuss oder mindestens 10 % der Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnung verlangen.
2. Die Mitglieder sind zur der Mitgliederversammlung durch schriftliche Mitteilung einzuladen. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung anzugeben. Die vorliegenden Anträge sind beizulegen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung zur Post gehen.
3. Anträge von Mitgliedern, über die die Mitgliederversammlung beschließen soll, müssen beim 1. Vorsitzenden des Vereins spätestens 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
4. Über die Behandlung nicht form- und fristgerecht eingebrachter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Davon ausgeschlossen sind Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins, Abwahl von Mitgliedern des Vorstands, des Ausschusses und der Jury. Sie müssen auf der Tagesordnung der Einladung stehen.
6. Die Mitgliederversammlung kann sich im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

§ 1 1 Wahlen und Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.
2. Soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst.
3. Abstimmungen erfolgen offen. Sie sind geheim durchzuführen, wenn 1/5 der erschienenen Mitglieder dies verlangt.
4. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es wird offen gewählt, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies beschließt und für das zu besetzende Amt nur ein Kandidat zur Verfügung steht.
5. Für die Durchführung der Wahlen wird ein dreiköpfiger Wahlausschuss von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Schriftführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Außer den ihr durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten ist die Mitgliederversammlung ausschließlich zuständig für

- a. Die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstands nach Anhörung zweier von ihr auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Revisoren.
- b. Die Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Jahr.
- c. Die Beschlussfassung über alle Anträge, die ihr zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Für eine Satzungsänderung ist eine Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn wenigstens 50 Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so genügt bei einer weiteren Versammlung innerhalb eines Monats, die auch am gleichen Tag durchgeführt werden kann, die 2/3 Mehrheit der Stimmen der dann erschienenen Mitglieder. Darauf ist bei der erneuten Ladung hinzuweisen.

§ 14 Die Jury

1. Die Jury wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt. Die Anzahl der Jury-Mitglieder bestimmt jeweils die Mitgliederversammlung.
2. Die Jury hat die Aufgabe, wie Jahresausstellungen zu gestalten und dazu aus den eingereichten Arbeiten eine Auswahl zu treffen.
3. Die Jury entscheidet über die Auswahl aus den für die Jahresausstellung eingereichten Arbeiten abschließend. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung von Arbeiten ist nicht gegeben.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse über eine künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.